Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz in der Gemeinde Unterbreizbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Kunstrasenplatzes in Unterbreizbach OT Sünna

§ 2

Zulässige Nutzungen

- (1) Der Kunstrasenplatz dient den ortsansässigen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie den örtlichen Schulen für den Sportunterricht.
- (2) Nicht ortsansässigen Vereinen oder Gruppen kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung durch die Gemeinde überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist. Die Abstimmung hat mit dem Vorstand des TSV "Grün Weiss" Sünna zu erfolgen.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Unterbreizbach überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Übergabe, Terminabstimmung sowie Abrechnung der Nutzungsentgelte nach § 6 erfolgt über den Vorstand des TSV "Grün Weiss" Sünna.

§ 4 Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

(1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten.

Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.

- (2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- (3) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (4) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
- a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc..
- b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.,
- c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern,
- d) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf

und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes,

- e) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden,
- f) Wurfsportarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey,
- g) das Besteigen und Überklettern der Zaunanlagen sowie der Ballfanggitter,
- h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfanggitter.

§ 5

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn er überlastet ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Gemeinde zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 6

Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes an nicht ortsansässige Vereine und Gruppen erhebt die Gemeinde Benutzungsentgelte.

| • | Training ohne Flutlicht | 40 €/ bis 90 min |
|---|---|------------------|
| • | Training mit Flutlicht | 50 €/ bis 90 min |
| • | Festbetrag für Trainingsspiel/Punktspiel ohne Flutlicht | 80 € |
| • | Festbetrag für Trainingsspiel/Punktspiel mit Flutlicht | 100 € |
| • | Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen | 15 € |

- (2) Von diesem Entgelt sind befreit
- a) Nutzung durch die örtlichen Schulen
- b) Nutzung durch die ortsansässigen Sportvereine

§ 7

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Nutzer des Kunstrasenplatzes stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes stehen.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Kunstrasenplatz und der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeinde festgesetzt.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterbreizbach, den 07.12.2016

Siegel

R.Ernst Bürgermeister